

SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG

**10. Bericht über die Maßnahmen des
Gleichbehandlungsprogramms für den Zeitraum:**

1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016

Dokument: 10. Gleichbehandlungsbericht_2016_V1-0.docx

Version: 1.0

Status: Freigegeben

Stand: 28.03.2017

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präambel	4
1 Änderungen bei der Selbstbeschreibung der SSW	5
2 Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes.....	6
2.1 Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements.....	6
2.1.1 Gleichbehandlungsprogramm.....	6
2.1.2 Gleichbehandlungsbeauftragter	7
2.2 Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms.....	8
2.3 Unbundling Anforderungen im Rahmen der Marktkommunikation	8
2.3.1 Projekt MaBiS 2.0.....	8
2.3.2 Umsetzung GPKE und GeLi Gas.....	9
2.3.3 Projekt WiM.....	9
2.3.4 Anschluss EEG-Anlagen und Einspeisemanagement.....	10
2.3.5 Einführung Marktprozesse für Einspeisestellen	10
2.3.7 Umsetzung Kooperationsvereinbarung IX.....	11
2.3.8 Umsetzung neue Lieferantenrahmenverträge.....	12
2.3.9 Prozesse zur Lastabschaltung nach Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber	12
2.4 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG).....	13
2.5 Veröffentlichungspflichten / Außenauftritt.....	13
2.5.1 Pflege der getrennten Internetpräsenzen.....	13
2.5.2 Umsetzung Energiedienstleistungsgesetz	14
2.5.3 Schlichtungsstelle	14
2.5.4 Aktivitäten im Rahmen IT-Sicherheitsgesetz / Informationssicherheits- Managementsystems (ISMS).....	15
2.6 Unternehmensprozesse.....	16
2.6.1 Rentabilitätskontrolle	16
2.6.2 Allgemeine Prozessanalyse.....	16
2.6.3 Prozess Netzentgeltberechnung.....	17
2.6.4 Prozessaufnahme Netzanschlussbearbeitung	17
2.7 Schulungskonzept	18

Inhaltsverzeichnis	Seite
2.8 Überwachungskonzept	18
2.9 Beschwerden / Sanktionen	19
3 Ausblick	20

Abkürzungsverzeichnis

ARegV	Anreizregulierungsverordnung
BDEW	Bundesverband der deutschen Energie- und Wasserwirtschaft
BGW	Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Bonn
energis	energis GmbH, Saarbrücken
EnWG	Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 7. Juli 2005 (BGBl I 2005, 1970) Artikel 1 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)
GBB	Gleichbehandlungsbericht
GBBa	Gleichbehandlungsbeauftragter
GBP	Gleichbehandlungsprogramm
IS-U	Kundenabrechnungs- und Informationssystem der SAP
IT	Informationstechnologie
LRegB	Landesregulierungsbehörde
RegK	Regulierungskammer für das Saarland (ehemals Landesregulierungsbehörde)
SAP	Systeme, Anwendungen und Produkte in der Datenverarbeitung; SAP AG, Walldorf
SSW	SSW – Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG, St. Wendel
SSW Netz	SSW Netz GmbH
VDEW	Verband der Elektrizitätswirtschaft – VDEW – e.V., Berlin
VIE	vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen
VKU	Verband kommunaler Unternehmen e.V., Köln

Präambel

1. Mit diesem Bericht kommt die SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG (im Folgenden „SSW“ genannt) ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG nach.
2. Der vorliegende Bericht betrifft den Zeitraum vom 01. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 und befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms der SSW vom 01.08.2007 zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts in der Sparte Strom und Erdgas.
3. Dieser Bericht basiert auf dem neunten Bericht, welcher den Berichtszeitraum 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 umfasste.
4. Der Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms und damit die Verpflichtung zur Einhaltung der diskriminierungsfreien Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebes wurden mit Neugründung der SSW Netz GmbH auf diese Tochtergesellschaft der SSW erweitert.
5. Als Regulierungsbehörde ist die Regulierungskammer für das Saarland zuständig für die SSW Netz GmbH.
6. Der Bericht wird von Herrn Dipl. Betriebswirt (FH) Andreas Zürn, dem Gleichbehandlungsbeauftragten der SSW, vorgelegt und ist auf den Internetseiten der SSW (www.stadtwerke-st-wendel.de) und der SSW Netz GmbH (www.ssw-netz.de) veröffentlicht.

1 Änderungen bei der Selbstbeschreibung der SSW

7. Die im Kapitel 1.1 des Gleichbehandlungsprogramms erläuterte organisatorische Aufbauorganisation der SSW bildet weiterhin die Grundlage für die im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.
8. Von den Ausführungen im Gleichbehandlungsprogramm der SSW abweichende organisatorische Änderungen der Aufbauorganisation im Hinblick auf die Entflechtungsanforderungen sind nicht erfolgt.
9. Die SSW hat ab dem 01. Juli 2016 eine neue Aufbauorganisation in Kraft gesetzt. Diese Änderung macht allerdings keine Modifikation des Geltungsbereiches des Gleichbehandlungsprogramms erforderlich.
10. Die Aufbauorganisation der SSW orientiert sich wie bisher an den Wertschöpfungsstufen der Energiewirtschaft.
11. Es herrscht weiterhin das Prinzip der eindeutigen Zuständigkeit der Netzgesellschaft für das Tätigkeits- und Geschäftsfeld des Netzbetriebs.

2 Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

12. Das Gleichbehandlungsprogramm enthält die Maßnahmen der SSW zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Im Rahmen dieses Berichts stellt die SSW dar, wie diese Maßnahmen während des Berichtszeitraumes 2016 im Unternehmen vermittelt und gegebenenfalls im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind.

2.1 Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

2.1.1 Gleichbehandlungsprogramm

13. Das Gleichbehandlungsprogramm der SSW orientiert sich an dem durch die Branchenverbände der Energiewirtschaft (BDEW, VKU) empfohlenen Konzept.
14. Die SSW hat das Gleichbehandlungsprogramm in einer Geschäftsanweisung gegenüber den mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeitern festgelegt und zum 01. August 2007 in Kraft gesetzt.
15. Das Gleichbehandlungsprogramm wurde der Regulierungskammer für das Saarland vorgelegt.
16. Ebenso wurden die bisherigen Gleichbehandlungsberichte der Landesregulierungsbehörde/Regulierungskammer zur Verfügung gestellt und die jeweils aktuellsten Berichte im Internet auf den Seiten der SSW und der SSW Netz GmbH veröffentlicht.
17. Die Geschäftsanweisung wurde allen Mitarbeitern der SSW ausgehändigt und bekannt gemacht. Das Gleichbehandlungsprogramm sowie der Gleichbehandlungsbericht sind allen Mitarbeitern auf einem zentralen Laufwerk zugänglich.
18. Der Ablaufplan bei Einstellungen neuer Mitarbeiter wurde um die Bekanntgabe des Gleichbehandlungsprogramms ergänzt und bei den erfolgten Neueinstellungen im Berichtsjahr den Mitarbeitern ausgehändigt.
19. Änderungen des Gleichbehandlungsprogramms haben sich im Berichtszeitraum und bis zur Erstellung dieses Berichts nicht ergeben.

2.1.2 Gleichbehandlungsbeauftragter

20. Für die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms wurde seit 01.11.2007 Herr Andreas Zürn als Gleichbehandlungsbeauftragter benannt und allen Mitarbeitern bekannt gemacht.
21. Bei Anwesenheit ist der Gleichbehandlungsbeauftragte für die Mitarbeiter ständig persönlich und telefonisch erreichbar. Ansonsten erfolgt die interne Kommunikation zwischen Gleichbehandlungsbeauftragtem und Mitarbeitern in anlassbezogenen Besprechungen.
22. Da der Gleichbehandlungsbeauftragte die Aufgabe des Controllings als Stabsstelle bei der SSW wahrnimmt, ist ein Vortragsrecht bei der Unternehmensleitung in hohem Maße gewährleistet. Darüber hinaus besteht das interne Berichtswesen des Gleichbehandlungsbeauftragten an die Unternehmensleitung in einer anlassbezogenen Berichterstattung.
23. Bedingt durch diese Funktionskonstellation war die explizite Einforderung des Vortragsrechtes durch den Gleichbehandlungsbeauftragten im Berichtszeitraum nicht notwendig, da bei unterschiedlichsten Gesprächen mit der Geschäftsführung der SSW das Gleichbehandlungsmanagements mit thematisiert wurde. Gleiches galt auch für einen Austausch zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und der Geschäftsführung der SSW Netz GmbH.
24. Zur fachlichen Weiterbildung nimmt der Gleichbehandlungsbeauftragte an Informationsveranstaltungen der Verbände sowie an den regelmäßigen Treffen von saarländischen Gleichbehandlungsbeauftragten teil.
25. Der aktuelle Bericht nach § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG wurde vom Gleichbehandlungsbeauftragten erstellt und der Geschäftsführung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

2.2 Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

26. Die Umsetzung und Erweiterung der Maßnahmen der SSW und SSW Netz GmbH zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts haben sich im Berichtsjahr in verschiedenen Aktivitäten widergespiegelt. Im Folgenden werden die einzelnen Maßnahmen und Auswirkungen beschrieben.
27. Das Berichtsjahr war durch Projekte zur Umsetzung der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen geprägt. Im Rahmen dieser Umsetzungen wurden auch maßgeblich die Unbundlinganforderungen umgesetzt.
28. Die im Berichtsjahr durchgeführten Projekte werden im nachfolgenden Kapitel näher beschrieben.

2.3 Unbundling Anforderungen im Rahmen der Marktkommunikation

2.3.1 Projekt MaBiS 2.0

29. Von der BNetzA wurden die „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS) (BK6-07-002) festgelegt. Darin werden die Netzbetreiber verpflichtet, Bilanzkreis- bzw. Lieferantensummenzeitreihen an die Übertragungsnetzbetreiber bzw. Bilanzkreisverantwortlichen innerhalb einer bestimmten Frist zu übermitteln.
30. Die operative Umsetzung bei den Gesellschaften startete fristgerecht zum 01.06.2011. Die Anforderungen nach der Festlegung der BNetzA werden seitdem vollständig umgesetzt. Datenclearing bzw. notwendige Abstimmungen finden sowohl zwischen der SSW und deren Dienstleistern, als auch mit Lieferanten und Bilanzkreisverantwortlichen statt.
31. Die Bundesnetzagentur hat am 04.06.2013 mit der Mitteilung Nr. 8 zur MaBiS Festlegung die „Marktprozesse für die Bilanzkreisabrechnung Strom V 2.0“ veröffentlicht. Darunter sind die „Marktprozesse für die Bilanzkreisabrechnung Strom V 2.0“, die „Marktprozesse für die Bilanzkreisabrechnung Strom V 2.0 – Anlage 1“ sowie die „Übergangsszenarien – Marktprozesse für die Bilanzkreisabrechnung Strom V 2.0“ beschrieben. Die erforderlichen EDIFACT Formate wurden zum 01.10.2013 festgelegt und auf www.edi-energy veröffentlicht.
32. Die Anforderungen und beschriebenen Prozesse zur MaBiS 2.0 wurden zum 01.04.2014 verbindlich umgesetzt.

33. Die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen der Mehr- und Mindermengenabrechnung Strom (lieferstellerscharfen Mengenermittlung und Abrechnung der Mehr- und Mindermengen) ist am 01.04.2016 erfolgt.

2.3.2 Umsetzung GPKE und GeLi Gas

34. Die Umsetzung des Beschlusses BK6-06-009 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE) und des Beschlusses BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas) der BNetzA wurde bereits 2010 erfolgreich abgeschlossen.
35. Die Bearbeitung der Marktrollen „Lieferant“ und „Netzbetreiber“ und die Aufgabe der „GPKE-Wechselprozesse“ erfolgt im Rahmen der Shared-Services. Aufgrund der Verpflichtung zum unbundlingkonformen Verhalten wird sichergestellt, dass die Mitarbeiter keine vertraulichen Netzinformationen zu vertrieblichen Zwecken nutzen.
36. Ebenso wurden die Änderungen zur Durchführung der Lieferantenwechselprozesse gemäß Beschluss BK6-11-150 bzw. BK7-11-075 sowie BK6-09-034 (Wechselprozesse im Messwesen (WiM)) sowie BK6-07-002 (Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)) und dem damit zusammenhängenden elektronischen Datenaustausch im Rahmen der 1:1 Marktkommunikation sowie der nachgelagerten Prozessverarbeitung bereits im Jahr 2012 umgesetzt.

2.3.3 Projekt WiM

37. Ähnlich wie beim Lieferantenwechselprozess, erfordert die Umsetzung der Anforderungen an die Messstellenbetreiber und Messdienstleister einen elektronischen Datenaustausch zur Abbildung der Wechselprozesse im Messwesen (WiM).
38. Die operative Umsetzung bei der SSW und SSW Netz GmbH wurde fristgerecht zum 01.10.2011 umgesetzt.

2.3.4 Anschluss EEG-Anlagen und Einspeisemanagement

39. Der Zubau von neuen EEG-Einspeiseanlagen ist im Berichtszeitraum im Netzgebiet der SSW Netz GmbH gegenüber den Vorjahren nur leicht gestiegen.
40. Bis zum jetzigen Zeitpunkt konnten alle Netzanschlussbegehren von EEG-Anlagenbetreibern im Gebiet der SSW diskriminierungsfrei erfüllt werden.
41. Im Jahr 2016 erfolgte im Rahmen des Einspeisemanagements keine Leistungsreduzierung von Einspeiseanlagen.
42. Die Umsetzungen zum verpflichtenden Umbau der EEG-Anlagen bzgl. der 50,2-Hz-Problematik wurden durchgeführt. Die Umrüstung der betroffenen Anlagen ist abgeschlossen.
43. Weiterhin wird auf die Ausstattung neuer EEG-Anlagen gem. § 6 EEG geachtet. Demnach müssen Anlagenbetreiber ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren bzw. die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70% der installierten Leistung begrenzen kann.

2.3.5 Einführung Marktprozesse für Einspeisestellen

44. Die Bundesnetzagentur hat am 29.10.2012 die „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)“ (BK6-12-153) festgelegt. Darin wurden die Netzbetreiber verpflichtet, ab dem 01.01.2013 Zählwerte für die in der Direktvermarktung befindlichen Einspeisestellen zu versenden. Weiterhin sind die Netzbetreiber verpflichtet worden, ab dem 19.11.2012 bis einschließlich 30.09.2013 die Formulare der BNetzA zur An-/Ab- und Ummeldung der Einspeisestelle zu akzeptieren und zu verarbeiten. Ab dem 01.10.2013 wurde der gesamte Datenaustausch über EDIFACT-Datenformate zur Pflicht.
45. Die fristgerechte Umsetzung der hierfür notwendigen Prozesse und Anpassungen in den IT-Systemen ist fristgerecht zum 01.10.2013 erfolgt.

2.3.7 Umsetzung Kooperationsvereinbarung IX

46. Die aktuell gültige „Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasnetzen“ ist zum 01.10.2016 in Kraft getreten.
47. Die Kooperationsvereinbarung regelt die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen Netzbetreibern und Marktgebietsverantwortlichen zur Gewährleistung eines transparenten, diskriminierungsfreien, effizienten und massentauglichen Netzzugangs.
48. Die mit der KoV IX verbundenen Neuerungen betreffen im Wesentlichen die Themen Fallgruppen und Deklarationen und die Gasbeschaffungsdaten.
49. Des Weiteren existiert im Unternehmen eine Richtlinie gemäß „BDEW-Leitfaden Krisenvorsorge Gas“. Diese beschreibt in erster Linie prozessuale Abläufe und damit verbundene Informationspflichten sowie Kommunikationswege für eine koordinierte Umsetzung von Maßnahmen nach § 16 und § 16a EnWG insbesondere zwischen vorgelagerten und nachgelagerten Netzbetreibern. Sie definiert mögliche Kriterien für den Fall von Leistungsreduzierungen bzw. Abschaltungen bei Letztverbrauchern, die bei der Aufstellung einer Abschaltreihenfolge behilflich sein können. Hierbei kommt es unter Unbundling-Gesichtspunkten insbesondere auf eine diskriminierungsfreie Auswahl der Kunden an. Auf dieser Basis hat die SSW Netz GmbH im Rahmen der Krisenvorsorge Gas den Kreis der abschaltbaren Kunden festgelegt. Verantwortlichkeiten und Abläufe innerhalb der SSW Netz GmbH sowie in Bezug auf vorgelagerte Netzbetreiber, nachgelagerte Netzbetreiber und Kunden sind klar geregelt.
50. Um eine diskriminierungsfreie Anwendung der neuen Regelungen im Markt sicherzustellen, hat die SSW Netz GmbH im Zuge der Umsetzung der KoV IX die Lieferantenrahmenverträge Gas angepasst.

2.3.8 Umsetzung neue Lieferantenrahmenverträge

51. SSW Netz GmbH hat die am 16.04.2015 von der Bundesnetzagentur getroffene Festlegung zum Netznutzungsvertrag/ Lieferantenrahmenvertrag (Strom) (BK6-13-042) in ihrer konsolidierten Fassung umgesetzt.
52. Mit der Festlegung sind Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen wie die SSW Netz GmbH verpflichtet, seit dem 01.01.2016 mit Letztverbrauchern von Elektrizität ausschließlich solche Netznutzungsverträge nebst Anlagen sowie mit Lieferanten ausschließlich solche Lieferantenrahmenverträge nebst Anlagen neu abzuschließen, die inhaltlich vollständig den Anlagen 1 - 4 zu dieser Festlegung entsprechen. Dem kommt die SSW Netz GmbH nach.
53. Ferner wurden die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen mit der Festlegung verpflichtet, alle bereits bestehenden Verträge zum 01.01.2016 anzupassen. Die SSW Netz GmbH hat in diesem Zusammenhang alle betroffenen Vertragspartner fristgerecht angeschrieben.

2.3.9 Prozesse zur Lastabschaltung nach Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber

54. VSE Verteilnetz GmbH, als vorgelagerter Netzbetreiber, hat mit dem Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH eine Vereinbarung für die erste Kaskadenstufe in der Regelzone Amprion geschlossen. Grundlage ist der BDEW/VKU-Praxisleitfaden. Bei einer Abschaltung auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers wird der Lastabwurf diskriminierungsfrei durch die Netzleitstelle sichergestellt. Es gab im Jahr 2016 keine Abschaltungen auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers.
55. Zur entsprechenden Regelung der Zusammenarbeit mit den nachgelagerten Netzbetreibern im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Umsetzungskaskade hat die VSE Verteilnetz GmbH mit der SSW Netz GmbH einen entsprechenden „Kaskadenvertrag“ in Vorbereitung.

2.4 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

56. Die SSW Netz GmbH hat im Berichtsjahr damit begonnen sich an Projekten zur Umsetzung der Anforderungen aus dem MsbG, als Teil des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende, auf die veränderten Aufgaben als grundzuständiger Messstellenbetreiber zu beteiligen.
57. Insbesondere wurden die neuen Preisblätter für die Entgelte gemäß Messstellenbetriebsgesetz zum 15.11.2016 erstmals veröffentlicht.
58. Des Weiteren wurden die internen Voraussetzungen geschaffen, die buchhalterische Trennung nach § 6b EnWG umzusetzen.
59. Ebenso laufen die Vorbereitungen für den Roll-out von intelligenten Messsystemen soweit unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen möglich.

2.5 Veröffentlichungspflichten / Außenauftritt

2.5.1 Pflege der getrennten Internetpräsenzen

60. Im Zuge der Neugründung der Netz GmbH wurden für den Vertrieb und den Netzbetrieb jeweils getrennte Internetseiten mit eigenen Domänen eingerichtet
- www.stadtwerke-st-wendel.de und
 - www.ssw-netz.de
61. Der eigenständige Marktauftritt der SSW Netz GmbH wird durch die deutliche Nennung des Namens „SSW Netz“ im Logo ersichtlich.
62. Im Berichtsjahr wurde der Internetauftritt der SSW – Stadtwerke St. Wendel überarbeitet und produktiv gesetzt. Hierdurch wird die Unterscheidung der unterschiedlichen Unternehmen zusätzlich verstärkt und hervorgehoben.
63. Ebenso bestehen eigene E-Mailadressen für beide Gesellschaften, eigene Telefonnummern sowie eigenes Briefpapier.
64. Der strukturelle Aufbau der Netzseite lehnt sich dabei an den von der Bundesnetzagentur veröffentlichten „Leitfaden zur Internetveröffentlichung (22.01.2008)“ an.

65. Im Berichtsjahr wurde sichergestellt, dass die Internetpräsenzen weiterhin an die gesetzlichen Erfordernisse angepasst wurden. Insbesondere die Einhaltung der Veröffentlichungspflichten.

2.5.2 Umsetzung Energiedienstleistungsgesetz

66. Sämtliche Informationen gemäß Energiedienstleistungsgesetz zur Realisierung von Energieeinsparmöglichkeiten sind auf der Seite www.edl-netz.de zusammengefasst. Die Seiten sind über einen Link sowohl von der Internetpräsentation der SSW Netz GmbH als auch von der SSW zu erreichen.

67. Im Einzelnen werden dort Informationen zu folgenden Themenbereichen gegeben: Energiesparen/ Energieeffizienz, Beitrag zum Energiesparen, Analyse Energiesparpotenzial, Einsparmaßnahmen, Dienstleister, Produktinformationen, Finanzierung und Förderung, weitere Kontaktinformationen, Informationen zum EDL-G.

2.5.3 Schlichtungsstelle

68. Die aus dem neuen EnWG gesetzlich geforderte Umgang mit Verbraucherbeschwerden wurden bereits umgesetzt. So sind auf den Internetseiten die erforderlichen Informationen zur Schlichtungsstelle veröffentlicht. Ebenso sind die Kundenrechnungen um die Anforderungen erweitert.

69. Kurz vor Veröffentlichung dieses Berichtes wurden die Anforderungen aus dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG), welches zum 01. April 2016 in Kraft tritt, auf den Internetseiten der Gesellschaften umgesetzt. Hierzu wurde zu dem bestehenden Hinweis noch die Teilnahmeverpflichtung des jeweiligen Unternehmens ergänzt.

2.5.4 Aktivitäten im Rahmen IT-Sicherheitsgesetz / Informationssicherheits- Managementsystems (ISMS)

70. Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind laut EnWG §11 Abs. 1a verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohungen zu schützen.
71. Im ersten Schritt hat die SSW Netz GmbH der Bundesnetzagentur zum Stichtag 30.11.2015 ihren „Ansprechpartner IT-Sicherheit“ und dessen Kontaktdaten benannt.
72. Im Berichtsjahr wurde ein externer Dienstleister mit der Durchführung eines Software gestützten Kurzchecks nach ISO/IEC 27001 beauftragt.
73. Das Audit vor Ort umfasste u.a. die Ermittlung kritischer Infrastrukturen, die Untersuchung des Betriebs- und Kommunikationsmanagement, die Umsetzung von Zugangskontrollen, die Analyse der Beschaffung, Entwicklung und Wartung von Informationssystemen.
74. Als Ergebnis der Untersuchung liegt der Geschäftsführung ein Assessmentbericht als Entscheidungshilfe für das weitere Vorgehen vor.

2.6 Unternehmensprozesse

2.6.1 Rentabilitätskontrolle

75. Die SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG als Muttergesellschaft der SSW Netz GmbH sowie als Eigentümerin des Strom- und Erdgasnetzes nimmt ihre Aufgaben gemäß § 7a Abs. 4 EnWG zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gegenüber der SSW Netz GmbH in zulässiger Weise wahr.
76. Die Geschäftsführung der SSW Netz GmbH ist verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung dieser Gesellschaft einzuhalten. Dem entgegen stehende Weisungen sind per Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen.

2.6.2 Allgemeine Prozessanalyse

77. Die im Rahmen des informatorischen Unbundling durchgeführte Prozessanalyse dient als erste Dokumentation der diskriminierungsrelevanten Prozesse. Diese Dokumentation wurde durch die Einführung der elektronischen Kundenwechselprozesse aktualisiert.
78. Aufgrund des Projektes zur Systemtrennung wurden bestehende Prozesse weiter angepasst und neue Prozessabläufe eingeführt. Dabei wurden die dokumentierten Prozesse überarbeitet bzw. neue Prozessdokumentationen aufgebaut.
79. Im Jahr 2010 wurde damit begonnen, ein elektronisches Organisationshandbuch aufzubauen. Aufgrund der Vielzahl der derzeit erforderlichen Umsetzungen ist die Erstellung noch nicht abgeschlossen.
80. Zur zentralen Prozessdokumentation und Information der Mitarbeiter über die Unternehmensabläufe wird eine neue Software eingesetzt. Ziel ist es dabei die weitere Prozessdokumentation und -analyse in den nächsten Jahren voranzutreiben.
81. Im Sommer 2015 wurde eigens für das Thema Prozessmanagement eine neue – zunächst zeitlich befristete - Stelle geschaffen. Der neue Mitarbeiter ist seither mit der Prozessaufnahme und Dokumentation beschäftigt.
82. Schwerpunkt der Prozessaufnahme sind interne Abläufe, die über mehrere Organisationseinheiten hinweg bearbeitet werden. Ebenso Prozesse mit Kundenkontakt.
83. Im Berichtsjahr lag im Rahmen der Prozessaufnahme die Aktualisierung der Funktionsübersichten der einzelnen Abteilung im Fokus der Bearbeitung.

2.6.3 Prozess Netzentgeltberechnung

84. Im Berichtszeitraum wurden bei der SSW Netz GmbH die Netzentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Anreizregulierung (ARegV) kalkuliert. Ebenso wurde - wie bereits im Vorjahr - prozessual sichergestellt, dass die Entgeltbildung unbundlingkonform durchgeführt wurde.
85. Die Veröffentlichung der Preisblätter erfolgte diskriminierungsfrei, d.h. alle Lieferanten wurden zeitgleich über die neuen Netzentgelte informiert. Es wurde sichergestellt, dass die im Internet veröffentlichten Netzentgelte aktuell gehalten wurden.
86. Der Prozess hat keinerlei Schnittstellen zu Abteilungen, die im Wettbewerb stehen. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen zwischen der Anpassung der Erlösobergrenze und Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an den assoziierten wettbewerblichen Bereich gelangen.
87. Beginnend von der Mitteilung der Landesregulierungsbehörde über die Höhe der Erlösobergrenze über die Berechnung und Kalkulation bis zur endgültigen Freigabe ist der Vertriebsbereich zu keinem Zeitpunkt in die Prozessbearbeitung eingebunden. Dies ist insbesondere dadurch gesichert, da der Gleichbehandlungsbeauftragte mit der Kalkulation der Netzentgelte betraut ist.
88. Im Berichtsjahr wurden die Netzentgelte für die vorläufige Veröffentlichung (17. Oktober 2016) und die endgültigen Veröffentlichung (Dezember 2016) kalkuliert. In beiden Fällen wurde der Prozess unbundling konform durchgeführt.

2.6.4 Prozessaufnahme Netzanschlussbearbeitung

89. Ein Schwerpunkt der Prozessaufnahme im Berichtsjahr lag auf dem Thema „Netzanschlussbearbeitung“.
90. Die Untersuchung der Abläufe erstreckte sich beginnend von der Anfrage von Kunden zur Neuerstellung eines Strom- und/oder Gasnetzanschlusses über die techn. Bauausführung bis zur Abrechnung gegenüber dem Kunden.
91. Bei der Prozessaufnahme wurde u. a. deutlich, dass die Bearbeitung sehr umfangreich ist.
92. Bei der Überprüfung im Hinblick auf das unbundlingkonforme Verhalten konnten keinerlei Ansätze von Verstößen entdeckt werden.

2.7 Schulungskonzept

93. Im Berichtsjahr sind lediglich vereinzelt Mitarbeiterfragen zum Thema Unbundling aufkommen und konnten vollumfänglich beantwortet werden.
94. Das überarbeitete Schulungskonzept (Ergebnis der regelmäßigen Treffen der saarländischen Gleichbehandlungsbeauftragten) steht dem Gleichbehandlungsbeauftragten als aktualisierte praxisorientierte Schulungsunterlagen zur Verfügung.
95. Ebenso stehen die allgemeinen Unterlagen zum Thema Gleichbehandlung auf einem zentralen Laufwerk allen Mitarbeitern zur Verfügung.
96. Neue Mitarbeiter unterschreiben zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Verpflichtungserklärung als Anlage zum Arbeitsvertrag. Hierin werden unter anderem die Kenntnisnahme und die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms von jedem Mitarbeiter quittiert
97. Zudem wird allen neu eingestellten Mitarbeiter im Rahmen der „Grundlagenschulung Unbundling“ ein Überblick in das Thema vermittelt. Anhand eines praxisorientierten Fragenkatalogs wird den Mitarbeitern das Thema verdeutlicht und näher gebracht.
98. Nach dem Eindruck des Gleichbehandlungsbeauftragten sind die Mitarbeiter aufgrund gezielter Fragen sehr sensibilisiert und stehen dem Thema Unbundling offen gegenüber. Die Grundlagen und das Verständnis bzgl. der Unbundlinganforderungen sind bei den Mitarbeitern verinnerlicht.

2.8 Überwachungskonzept

99. Zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms müssen alle Mitarbeiter der SSW wesentlich beitragen. Die durchgeführten Einzelgespräche dienen der Vertiefung und der Sensibilisierung der Mitarbeiter für dieses Thema. Die Rückmeldungen an den Gleichbehandlungsbeauftragten spiegeln hierzu, dass sich die Mitarbeiter der „Kultur der Nichtdiskriminierung“ im Unternehmen bewusst sind und dies in ihrer täglichen Arbeit auch leben.
100. Fragestellungen zum Gleichbehandlungsprogramm, die sich bei der täglichen Arbeit ergeben, können und werden auch durch die Mitarbeiter jederzeit an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen.
101. In den regelmäßigen Besprechungen des Gleichbehandlungsbeauftragten mit der Geschäftsführung wird auch die Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms behandelt.

2.9 Beschwerden / Sanktionen

102. Dem Gleichbehandlungsbeauftragten sind im Berichtsjahr 2016 im Rahmen der von ihm vorgenommenen Prüfungen und Analysen bzw. ihm durch Dritte zugegangene Informationen keine sanktionsrelevanten Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm begegnet, so dass auch keine Sanktionen zu verhängen waren.

103. Im Berichtszeitraum haben weder Marktteilnehmer noch die BNetzA/RegK Beschwerden hinsichtlich irgendeiner Form von Diskriminierung an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen.

3 Ausblick

104. Für das Jahr 2017 stehen hauptsächlich die Umsetzung der Anforderungen aus dem Thema Smart Meter im Fokus. Hierbei insbesondere die unbundlingkonforme Umsetzung der erforderlichen buchhalterischen Anpassungen. Des Weiteren die Meldungen und Aufgaben im Rahmen des grundzuständigen Messstellenbetreibers.
105. Im Jahr 2017 findet die Kostenprüfung Strom für die 3. Regulierungsperiode statt. Ebenso sind die Änderungen aus der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) in der Praxis anzupassen.
106. Zusätzlich steht zum 01. Oktober 2017 eine weitere Datenformatanpassung an.
107. Um den praxisnahen Erfahrungsaustausch zu etablieren, ist die Teilnahme des Gleichbehandlungsbeauftragten an regelmäßigen Veranstaltungen zum Thema Gleichbehandlung geplant.
108. Für das nächste Berichtsjahr ist der weitere Ausbau der Prozessdarstellungen vorgesehen und die Einführung eines Intranet basierten Prozesshandbuches geplant.

St. Wendel, den 29. März 2017

Geschäftsführung
SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG

Geschäftsführung
SSW Netz GmbH

Andreas Zürn
Gleichbehandlungsbeauftragter